



Satzung des CVJM Wilden e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „**Christlicher Verein junger Menschen (CVJM) Wilden e.V.**“ - im Nachfolgenden „Verein“ genannt - und hat seinen Sitz in 57234 Wilnsdorf-Wilden, Am Aspenrain 1. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Grundlage und Ziel, Aufgaben und Mittel

- a) Der Verein bekennt sich zu dem Herrn Jesus Christus als Gottes Sohn und Heiland der Welt und hält das Wort Gottes für die alleinige Richtschnur des Glaubens und Lebens.

Grundlage der Arbeit ist die Basis des Weltbundes der CVJM (Pariser Basis von 1885) :

"Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter den jungen Männern auszubreiten."

Der CVJM-Gesamtverband hat dazu folgende Zusatzklärung beschlossen:

„Die CVJM sind als eine Vereinigung junger Männer entstanden. Heute steht die Mitgliedschaft allen offen, Männern und Frauen, Jungen und Mädchen aus allen Völkern und Rassen, Konfessionen und sozialen Schichten bilden eine weltweite Gemeinschaft im CVJM.

Die "Pariser Basis" gilt heute im CVJM-Gesamtverband für die Arbeit mit allen jungen Menschen.“

- b) Der Verein übernimmt für die Erreichung des unter § 2a aufgezeigten Zieles insbesondere folgende Aufgaben:
1. Sammlung um das Wort Gottes zur Weckung und Vertiefung des Glaubenslebens;
 2. Hinführung zu christlicher Gemeinschaft und zu gemeinsamem Dienst;
 3. Förderung zu körperlich und geistig tüchtigen und sittlich gefestigten christlichen Persönlichkeiten, die in Verein, Familie, Gemeinde und Gesellschaft zu verantwortungsbewusstem Handeln und missionarischem Dienst fähig und bereit sind;
- c) Die Mittel zur Erfüllung dieser Aufgaben sind vor allem:
1. Verkündigung des Wortes Gottes in Bibelarbeit, Seelsorge, Evangelisation und Schriften;
 2. Rat und seelsorgerliche Hilfe in allen Lebenslagen;
 3. missionarische Betätigung durch musikalische Dienste, Schriftenverbreitung und andere Aktionen;
 4. Angebot eines Bildungsprogrammes mit Vorträgen, Gesprächskreisen und Seminaren;
 5. Angebot guter Bücher, Zeitschriften und anderer Medien;
 6. gesellige Veranstaltungen, Feierstunden, Gesang, Musik, Freizeit, Sport und Spiel;
 7. Heranziehung seiner Mitglieder zur Mitarbeit bei den Aufgaben des Vereins, Durchführung von Seminaren für die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter;
 8. Beratung der Wehrpflichtigen und Betreuung der Wehr- und Ersatzdienstleistenden;
 9. Jugendpflege und Jugendsozialarbeit (lt. Jugendhilfegesetz);
 10. Bereitstellung eines Vereinsheims für die unter § 2 b) aufgeführten Aufgaben.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- a) Mitglied kann jeder werden, der diese Satzung als für sich verpflichtend anerkennt und das 9. Lebensjahr vollendet hat. Alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen das aktive Wahlrecht.
- b) Die Aufnahme in den Verein kann jederzeit schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Der Vorstand bestätigt die Aufnahme und stellt die neuen Mitglieder auf der nächstfolgenden Jahreshauptversammlung vor. Im Falle einer Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand, ist eine Berufung vor der nächst folgenden Mitgliederversammlung möglich.
- c) Die Mitgliedschaft endet
1. durch Austritt, der Austritt ist dem Vorstand schriftlich ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu erklären,
 2. durch Ausschluss (§11 Nr. 3), im Falle des Ausschlusses durch den Vorstand, ist eine Berufung vor der Mitgliederversammlung möglich,
 3. durch Auflösung des Vereines,
 4. durch den Tod des Mitgliedes.
- d) Jedes Mitglied zahlt einen von der Jahreshauptversammlung festzusetzenden Beitrag.

§ 5 Nichtmitglieder

Gäste können über die entsprechenden Gruppen am Vereinsleben teilnehmen.

§ 6 Leitung des Vereines

Die Leitung des Vereines liegt in den Händen

- a) der Jahreshauptversammlung (Mitgliederversammlung)
- b) des Vorstandes.

§ 7 Die Jahreshauptversammlung (Mitgliederversammlung)

Die Jahreshauptversammlung wird einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal des Kalenderjahres, durch den Vorstand einberufen.

Die Jahreshauptversammlung hat insbesondere die Aufgabe:

- den Vorstand zu wählen,
- das Arbeitsprogramm zu beraten,
- die Kassenprüfer zu wählen,
- die Gruppenberichte, den Vereinsbericht und den Kassenbericht entgegenzunehmen,
- den geschäftsführenden Personen Entlastung zu erteilen,
- die Kreisvertreter zu wählen,
- die Abberufung von Vorstandsmitgliedern vor Ablauf ihrer Amtszeit mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Die vom Vorstand nach § 12,1 berufenen Leiter der Gruppen und Abteilungen werden der Jahreshauptversammlung vorgestellt.

Die Einberufung der Jahreshauptversammlung ist wenigstens 14 Tage vorher mit Angabe der Tagesordnung durch Aushang im Vereinshaus bekanntzumachen.

Jedes in der Jahreshauptversammlung erschienene Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat, besitzt eine Stimme. Vertretung durch Vollmacht ist nicht zulässig.

§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Der Vorstand ist zu deren Einberufung verpflichtet, wenn wenigstens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der zu verhandelnden Punkte dies schriftlich beantragt. Für die Einladung und das Stimmrecht gelten die Vorschriften von § 7.

§ 9 Beschlussfassung und Wahlen

- a) Die Beschlussfähigkeit der Jahreshauptversammlung (Mitgliederversammlung) und einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist gebunden an die Anwesenheit wenigstens eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder.
- b) Ist das erforderliche Viertel der stimmberechtigten Mitglieder nicht anwesend, so ist die Jahreshauptversammlung sofort zu schließen und ist dann zur nochmaligen Beschlussfassung über denselben Gegenstand sofort wieder neu zu eröffnen. Diese Jahreshauptversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Auf diese Bestimmung muss bei der Einladung ausdrücklich hingewiesen werden.
- c) Die Beschlüsse in den vorgenannten Versammlungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, mit Ausnahme von § 14.
Bei Stimmgleichheit bestimmt der Vorsitzende, ob sofortige Beratung oder Vertagung erfolgen soll.
Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich, außer bei Vorstandswahlen, durch Handzeichen. Eine Ausnahme besteht, wenn ein Mitglied geheime Abstimmung beantragt.
- d) Über die geführten Verhandlungen hat der Schriftwart einen Sitzungsbericht aufzunehmen, der von ihm unterzeichnet und vom Vorsitzenden gegengezeichnet werden muss.
- e) Die vorgenannten Versammlungen bleiben beschlussfähig, auch wenn sich im Laufe der Versammlung die Zahl der vertretenen Mitglieder unter die nach Absatz a) genannte Zahl verringert.

§ 10 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Mitgliedern, nämlich

1. dem Vorsitzenden,
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem Schriftwart,
4. dem Kassenwart,
5. bis zu 4 Beisitzern, die, wenn möglich, aus den Leitern und Mitarbeitern der einzelnen Abteilungen gewählt werden.

Der Vorstand wird in der Jahreshauptversammlung für vier Jahre mittels Stimmzettel gewählt. Gewählt sind diejenigen Mitglieder, die die meisten Ja-Stimmen erhalten haben, wobei die Ja-Stimmen die Nein-Stimmen überwiegen müssen und die wenigstens von 1/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder mit Ja-Stimme gewählt wurden.

Der Vorsitzende, der Schriftwart und die Beisitzer werden von der Gründungsversammlung für eine Amtszeit von vier Jahren, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart zunächst nur für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt, damit alle zwei Jahre Vorstandswahlen stattfinden können.

Die Wahlvorschläge sind spätestens 8 Tage vor der Jahreshauptversammlung schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Die aus dem Vorstand Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Wahlperiode aus, so bestimmt der Vorstand eine Ersatzperson bis zum Ende der Wahlperiode (Kooption).

Diese Kooption ist von der nächsten Jahreshauptversammlung zu bestätigen.

Mitglied des Vorstandes kann jedes Mitglied des Vereins werden, das

1. sich zu dem Herrn Jesus Christus als Gottes Sohn und Heiland der Welt bekennt und das Wort Gottes für die alleinige Richtschnur des Glaubens und Lebens hält (§ 2,a) und
2. mindestens 18 Jahre alt ist.

Der Vorstand verteilt die geschäftsführenden Ämter unter sich.

Den 1. Vorsitzenden wählt jedoch die Jahreshauptversammlung unmittelbar für die Dauer von 4 Jahren.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftwart und der Kassenwart. Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder - unter denen sich der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende befinden muss - vertreten den Verein.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat die Aufgabe, den Verein zu leiten und darüber zu wachen, dass die in § 2 angegebenen Ziele verwirklicht werden. Zu den Rechten und Pflichten des Vorstandes gehören insbesondere:

1. die Leitung des Vereines;
2. die Bildung von Gruppen und Abteilungen sowie die Berufung ihrer Leiter (§ 12);
3. die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern (§ 4);
4. die Einberufung der Jahreshauptversammlung (Mitgliederversammlung) und Festsetzung der Tagesordnung (§ 7);
5. die rege Teilnahme an den Vereinsstunden;
6. Wahrnehmung der Vereinsinteressen bei Kontakten und Zusammenarbeit mit anderen christlichen Organisationen.

Der Vorstand versammelt sich bei Bedarf. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.

Bezüglich der Art der Abstimmung und der Sitzungsberichte gelten die Bestimmungen in § 9, Absatz c-e.

Der Vorstand kann nicht stimmberechtigte Gäste zulassen.

§ 12 Gruppen und Abteilungen des Vereines

1. Die Gruppen und Abteilungen unterstehen dem Vorstand. Ihre Leiter werden unter Mitwirkung der Gruppen vom Vorstand berufen.
2. Die Gruppen und Abteilungen haben kein Sondereigentum an Geld und Gegenständen und dürfen solches auch nicht erwerben. Auch Zuwendungen, die ausdrücklich einer Gruppe oder Abteilung geschenkt werden, sind Eigentum des Gesamtvereines.

§ 13 Organisatorische Zugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des CVJM-Westbundes. Entsprechend der Bundessatzung erkennt der Verein die sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechte und Pflichten an.

Mitglieder des Vorstandes des CVJM-Westbundes oder vom Vorstand des CVJM-Westbundes beauftragte Vertreter haben das Recht, mit beratender Stimme an den Mitgliederversammlungen und den Vorstandssitzungen des Vereines teilzunehmen. Der Verein wird durch den Vorstand des CVJM-Westbundes einem Kreisverband des CVJM Westbundes zugeteilt. Er entsendet seiner Stärke entsprechend Vertreter in die Kreisvertretung.

Der CVJM-Westbund gehört dem CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V. in Kassel an. Der CVJM-Gesamtverband ist dem Weltbund der CVJM in Genf angeschlossen.

Der Verein ist als Mitglied des CVJM-Westbundes Teil evangelischer Jugendarbeit, die in der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend (AEJ) ihren Zusammenschluss hat.

Er ist durch seine Mitgliedschaft im CVJM-Westbund über den CVJM-Gesamtverband dem Diakonischen Werk - Innere Mission und Hilfswerk - der Evangelischen Kirche in Deutschland als einem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

§ 14 Änderung der Satzung und Auflösung des Vereines

Über die Änderung und Ergänzung dieser Satzung und über die Auflösung des Vereines entscheidet eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung, bei der wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein muss.

Ist die erforderliche Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder nicht anwesend, so ist zur nochmaligen Beschlussfassung über denselben Gegenstand binnen vier Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden endgültig entscheidet. Auf diese Bestimmung muss bei der zweiten Einladung ausdrücklich hingewiesen werden. Es sind nur Beschlüsse gültig, denen 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten zugestimmt haben.

Jede Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung des Vorstandes des CVJM-Westbundes.

§ 15 Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen muss bis zur Auflösung des Vereines dem Zweck des Vereines dienen. Kein Mitglied hat irgendwelchen Anspruch darauf.

Die Abwicklung der Geschäfte nach Auflösung des Vereines obliegt dem zuletzt amtierenden Vorstand.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vereinsvermögen an die Ev. Gemeinschaft Ober- und Mittelwildens, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 möglichst wieder in Wilden verwenden muss.

Sollte die Ev. Gemeinschaft Ober- und Mittelwildens ebenfalls nicht mehr bestehen, hat die Mitgliederversammlung eine andere Einrichtung zu benennen, die das Vereinsvermögen entsprechend dieser Satzung (§ 2) weiter zu verwenden vermag.

§ 16 Abschlussbemerkungen

Bei der Aufstellung dieser Satzung wurde aus Gründen der flüssigen Lesbarkeit die männliche Form gewählt.

Damit sind auch alle weiblichen Mitglieder, Leiterinnen, usw. eingeschlossen.

§ 17 Salvatorische Klausel

Sollte eine Vereinbarung dieser Satzung ungültig sein, oder gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen, so wird hiervon die Gültigkeit der Satzung im übrigen nicht berührt. Es besteht darüber Einigkeit, dass Anstelle der ungültigen oder unwirksamen Vereinbarung der Satzung, diejenige gesetzliche Bestimmung tritt, die dem aus dem Vereinsrecht bzw. Zielen und Aufgaben des CVJM (§ 2) zu ersiehenden Willen am nächsten kommt.

Diesen Verein stellen wir unter den Schutz unseres Herrn und Heilandes Jesus Christus, ohne den wir nichts sind noch vermögen, der aber keinen Stein zum Bau seines Reiches verwirft. Er wird auch diese Arbeit nicht ungesegnet lassen.

Wilden, den 12.03.2008

_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____